

RS OGH 1950/11/29 1Ob665/50, 2Ob81/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1950

Norm

TEG §7

Rechtssatz

Zur Frage der Lebensgefahr bei Verschollenheit nach Äußerung ernstlicher Selbstmordabsichten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 665/50

Entscheidungstext OGH 29.11.1950 1 Ob 665/50

- 2 Ob 81/08p

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 81/08p

Vgl; Beisatz: Für die Anwendbarkeit des § 7 TEG auf vermutliche Selbstmordfälle bedarf es neben der wiederholten Äußerung von Selbstmordabsichten weiterer konkreter Tatumstände, die in ihrem Gesamtzusammenhang die Selbsttötung des Verschollenen als wahrscheinlich nahelegen. (T1); Beisatz: Hier: Mehrfach geäußerte Lebensmüdigkeit des psychisch kranken Verschollenen im Zusammenhang mit den Umständen seines Verschwindens und seinen am Flussufer aufgefundenen sowie den zu Hause zurückgelassenen persönlichen Gegenständen legen die Vermutung eines Selbstmords nahe. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0075738

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at